

Änderung der Weiterbildungsordnung (Satzung) der Tierärztekammer Schleswig-Holstein vom 13.12.2023

Die Kammerversammlung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein hat am 13. Dezember 2023 aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit den §§ 32 bis 37 und 45 bis 47 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 489), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Weiterbildungsordnung (Satzung) der Tierärztekammer Schleswig-Holstein vom 24. November 2021 (Amtsbl. Schl.-H. 2023 S. 1343) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 49 Abs. 2“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 36 Absatz 4“.

2. Die Anlage II Weiterbildungsgänge für Gebiete wird wie folgt geändert:

a) In allen Weiterbildungsgängen für Gebiete wird Ziffer III Buchstabe B wie folgt gefasst:

„B. Publikationen:

„Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor/-in in einem Fachmedium mit Gutachtersystem.“

b) In den Weiterbildungsgängen:

Fachtierarzt/Fachtierärztin für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie

Fachtierarzt/Fachtierärztin für Bakteriologie und Mykologie

Fachtierarzt/Fachtierärztin für Fische

Fachtierarzt/Fachtierärztin für Fleischhygiene

Fachtierarzt/Fachtierärztin für Kleine Wiederkäuer

Fachtierarzt/Fachtierärztin für Lebensmittel

Fachtierarzt/Fachtierärztin für Mikrobiologie

Fachtierarzt/Fachtierärztin für Milchhygiene

Fachtierarzt/Fachtierärztin für Molekulargenetik und Gentechnologie

Fachtierarzt/Fachtierärztin für Tierernährung und Diätetik

Fachtierarzt/Fachtierärztin für Versuchstierkunde

Fachtierarzt/Fachtierärztin für Virologie

Fachtierarzt/Fachtierärztin für Wildtiere und Artenschutz

Fachtierarzt/Fachtierärztin für Zahnheilkunde beim Klein- und Heimtier

Fachtierarzt/Fachtierärztin für Zier-, Zoo- und Wildvögel

wird unter Ziffer

VI. Übergangsbestimmungen die Angabe „31.12.2022“ ersetzt durch die Angabe „31.12.2024“ und das Wort „war“ wird ersetzt durch „ist“.

c) In den Weiterbildungsgängen

Fachtierarzt/Fachtierärztin für Bildgebende Diagnostik
Fachtierarzt/Fachtierärztin für Chirurgie der Kleintiere
Fachtierarzt/Fachtierärztin für Chirurgie der Pferde
Fachtierarzt/Fachtierärztin für Epidemiologie
Fachtierarzt/Fachtierärztin für Geflügel
Fachtierarzt/Fachtierärztin für Heimtiere
Fachtierarzt/Fachtierärztin für Informationstechnologie
Fachtierarzt/Fachtierärztin für Innere Medizin der Kleintiere
Fachtierarzt/Fachtierärztin für Innere Medizin der Pferde
Fachtierarzt/Fachtierärztin für Kleintiere
Fachtierarzt/Fachtierärztin für Klinische Laboratoriumsdiagnostik
Fachtierarzt/Fachtierärztin für Pathologie
Fachtierarzt/Fachtierärztin für Pferde
Fachtierarzt/Fachtierärztin für Pharmakologie und Toxikologie
Fachtierarzt/Fachtierärztin für Physiologie
Fachtierarzt/Fachtierärztin für Reproduktionsmedizin
Fachtierarzt/Fachtierärztin für Reptilien
Fachtierarzt/Fachtierärztin für Rinder
Fachtierarzt/Fachtierärztin für Schweine
Fachtierarzt/Fachtierärztin für Tierschutz
Fachtierarzt/Fachtierärztin für Tier- und Umwelthygiene
Fachtierarzt/Fachtierärztin für Verhaltenskunde
Fachtierarzt/Fachtierärztin für Zoo- und Gehegetiere

wird folgende Ziffer VI. angefügt:

„VI. Übergangsbestimmungen bis zum 31.12.2024

Wer bei Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung bereits im diesbezüglichen Gebiet tätig ist, kann auf Antrag die Zulassung zur Prüfung der betreffenden Gebietsbezeichnung erhalten, sofern er nachweislich mindestens seit 6 Jahren überwiegend im Fachgebiet tätig ist und die Forderungen nach III. von B bis E erfüllt.“

d) Der Weiterbildungsgang Fachtierärztin/Fachtierarzt für Bildgebende Diagnostik wird wie folgt geändert:

In **Ziffer III. Weiterbildungsgang A.1** werden die Worte „davon mindestens zwei Jahre in Einrichtungen nach V.1. und/oder V.2.“ gestrichen.

3. Die Anlage III zu § 2 (1) der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein wird wie folgt geändert:

Die Liste der Zusatzbezeichnungen wird ergänzt um:

- „**Zusatzbezeichnung Ernährungsberatung Kleintiere**“
- „**Zusatzbezeichnung Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde bei Kleintieren**“
- „**Zusatzbezeichnung Urologie beim Klein- und Heimtier**“

4. Die Anlage IV Weiterbildungsgänge für Bereiche wie folgt geändert:
 - a) Es werden folgende Zusatzbezeichnungen eingefügt:

aa)

**„Zusatzbezeichnung
Ernährungsberatung Kleintiere**

I. Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich umfasst die Beratung von Tierbesitzern hinsichtlich der gesunden Ernährung von Hunden und Katzen zur Vermeidung nutritiv bedingter Störungen, die Aufklärung von Ernährungsschäden sowie die prophylaktische, therapeutische und therapiebegleitende Diätetik.

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

In eigener Praxis

3 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zur Fachtierärztin / zum Fachtierarzt für Tierernährung und Diätetik
bis zu 1 Jahr
- Weiterbildungszeiten zur Fachtierärztin / zum Fachtierarzt für Kleintiere
bis zu 6 Monate
- Weiterbildungszeiten zur Fachtierärztin / zum Fachtierarzt für Innere Medizin der Kleintiere
bis zu 6 Monate
- Weiterbildungszeiten zur Tierärztin / zum Tierarzt mit fachbezogenen Gebiets- oder Zusatzbezeichnungen
bis zu 6 Monate

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten.

Die Gesamtanrechnungszeit darf ein Jahr nicht überschreiten.

Die Weiterbildung aus eigener Praxis ist möglich.

B. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden. Bei Weiterbildung aus eigener Praxis erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.

C. Leistungskatalog und Dokumentationen

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage).

IV. Wissensstoff

1. Ernährungsphysiologische Grundlagen der Tierernährung einschließlich der Auswirkungen von Energie- und Nährstoffimbilanzen.
2. Futtermittelkunde
 - 2.1. Grundzüge der Energie- und Proteinbewertung von Futtermitteln, Futtermittel- und Fütterungshygiene
 - 2.2. Zusammensetzung und Verdaulichkeit wichtiger Einzelfuttermittel
3. Tierernährung
 - 3.1. Herleitung und Vergleich absoluter und relativer Bedarfszahlen
 - 3.2. Herkömmliche und computergestützte Rationsberechnung
 - 3.3. Anamnese, Diagnostik und Prophylaxe von Ernährungsschäden
4. Prophylaktische und therapiebegleitende diätetische Maßnahmen
5. Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten

1. Fachspezifische Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen, in denen in ausreichendem Umfang Ernährungsberatung für Hunde und Katzen durchgeführt wird
3. Eigene Praxis mit einschlägigem Patientengut
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen bis zum 31.12.2024

Wer bei Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung bereits im diesbezüglichen Gebiet tätig ist, kann auf Antrag die Zulassung zur Prüfung der betreffenden Gebietsbezeichnung erhalten, sofern sie oder er nachweislich mindestens seit 6 Jahren überwiegend im Fachgebiet tätig ist und die Forderungen nach III. B und C erfüllt.

Anhang

Zusatzbezeichnung Ernährungsberatung Kleintiere

Anlage 1: Leistungskatalog und Dokumentation

Es sind insgesamt **mindestens 100 Ernährungsberatungen und diätetische Maßnahmen** (Hund und Katze je 50) tabellarisch zu dokumentieren und von der / dem Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „tabellarische Falldokumentation“ der Anlage 2 erfolgen. Weiterhin sollen **10 ausführliche Fallberichte** entsprechend des aufgeführten Musters der Anlage 3 verfasst werden (möglichst Hund und Katze je 5 Fälle).

Anlage 2: Muster „Falldokumentation“

Die tabellarischen Falldokumentationen sind von der / dem Weiterzubildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen, sie sind von der / dem Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildende/-r.....Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Fall-Nr.	Tierart	Signale- ment	Problem- liste	Diagnost. Maßnahmen	Diagnosen	Therapie	Verlauf
1									
2									
.....									

Weitungsermächtigte/-r.....

Anlage 3: Muster „ausführlicher Fallbericht“

Ein Fallbericht muss zwischen 1300 und 1700 Wörter umfassen.

Die Gesamtwortzahl ist unter der Fallberichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.

Aufbau eines Fallberichts:

- 1) Fallberichtsnummer
- 2) Signalement
- 3) Anamnese
- 4) Klinische Untersuchung
- 5) Problemliste
- 6) Differentialdiagnosen
- 7) Diagnostische Maßnahmen
- 8) Diagnose(n)
- 9) Therapie
- 10) Klinischer Verlauf
- 11) Diskussion der Behandlungsoptionen
- 12) Literaturverzeichnis
- 13) Anhang: Ausdrucke bildgebender diagnostischer Verfahren (Röntgen, Ultraschall, CT, MRT etc.) (ohne Interpretation), Laborergebnisse, Ergebnisse zytologischer bzw. pathologischer Untersuchungen, EKG-Streifen“

bb)

„Zusatzbezeichnung

Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde bei Kleintieren

I. Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich umfasst Diagnostik, Prophylaxe und Therapie von Hals-, Nasen- und Ohrenerkrankungen bei Kleintieren.

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

In eigener Praxis

3 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V**.

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zur Fachtierärztin / zum Fachtierarzt Kleintiere

bis zu 1 Jahr

- Weiterbildungszeiten zur Fachtierärztin / zum Fachtierarzt für Chirurgie der Kleintiere

bis zu 1 Jahr

- Weiterbildungszeiten zur Tierärztin / zum Tierarzt mit fachbezogenen Gebiets- oder Zusatzbezeichnungen

bis zu 6 Monate

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten.

Die Gesamtanrechnungszeit darf ein Jahr nicht überschreiten.

Die Weiterbildung aus eigener Praxis ist möglich.

B. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden. Bei Weiterbildung aus eigener Praxis erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.

C. Leistungskatalog und Dokumentationen

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage).

IV. Wissensstoff

1. Anatomie und Prophylaxe von Hals, Nase und Ohren (HNO)
2. Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Krankheiten des Halses, der Nase und der Ohren einschließlich zuchtbedingter Fehlbildungen im HNO-Bereich und tierschutzrelevanter Aspekte
3. Pathologie
4. Grundlagen und Techniken endoskopischer und computertomographischer Diagnostik im HNO-Bereich
5. Grundlagen und Techniken der chirurgischen Verfahren im HNO-Bereich einschließlich Laser- und Hochfrequenzchirurgie sowie endoskopische Intervention
6. Grundlagen der Pharmakologie und medikamentösen Therapie in der HNO-Heilkunde
7. Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Patientengut,
2. Zugelassene Tierärztliche Kliniken und Praxen mit einschlägigem Patientengut,
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Patientengut,
4. Eigene Praxis mit einschlägigem Patientengut.

VI. Übergangsbestimmungen bis zum 31.12.2024

Wer bei Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung bereits im diesbezüglichen Gebiet tätig ist, kann auf Antrag die Zulassung zur Prüfung der betreffenden Gebietsbezeichnung erhalten, sofern sie oder er nachweislich mindestens seit 6 Jahren überwiegend im Fachgebiet tätig ist und die Forderungen nach III. B und C erfüllt.

Anhang

Zusatzbezeichnung Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde bei Kleintieren

Anlage 1: Leistungskatalog und Dokumentation

Es sind insgesamt **mindestens 250 Fälle** der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und von der / von dem Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „tabellarische Falldokumentation“ der Anlage 2 erfolgen. Weiterhin sollen **10 ausführliche Fallberichte** entsprechend dem aufgeführten Muster der Anlage 3 verfasst werden.

Nr.	Verrichtung	Anzahl
Chirurgische und endoskopisch interventionelle Eingriffe		
1.	Nasenhöhle	
1.1.	Endoskopische Exploration der Nasenhöhle und des Nasenrachens	20
1.2.	Fremdkörperextraktion	5
1.3.	Endoskopische Nasenschleimhautbiopsie	10
1.4.	Endoskopische Tumorbiopsie	5
1.5.	Nasengangschirurgie	10
1.6.	Konchenchirurgie oder Rhinotomie	5
2.	Nasennebenhöhlen	
2.1.	Diagnostik und Therapie der sinonasalen Aspergillose	5
2.2.	Endoskopische oder chirurgische Eröffnung und Exploration des Sinus frontalis	5
3.	Harter und weicher Gaumen	
3.1.	Palatumchirurgie, auch Tumorchirurgie	8
3.2.	Verschluss der Gaumenspalte	2
4.	Gaumenmandeln	
4.1.	Gaumenmandelchirurgie	8
5.	Mund-, Nasen- und Kehlrachen	
5.1.	Behandlung von perforierenden Verletzungen der Maul- und Rachenhöhle	6
5.2.	Entfernung retropharyngealer Polypen	4
5.3.	Verschluss einer oronasalen Fistel	2
5.4.	Kehlkopfchirurgie	5
6.	Hals	
6.1.	Tumorchirurgie im Bereich des Halses	4

6.2.	Diagnostik und Chirurgie von Sialocelen	4
7.	Kehlkopf	
7.1.	Diagnostik einer Larynxparalyse	6
7.2.	Diagnostik eines Kehlkopfkollaps	6
8.	Ohr	
8.1.	Endoskopische Exploration	20
8.2.	Gehörgangsablation oder Operation nach Zepp zur Entfernung von Tumoren	3
8.3.	Gehörgangsablation mit Bullaosteotomie	1
8.4.	Bullaosteotomie / Endoskopische Mittelohrbehandlung	7
8.5.	Therapie des Othämatoms	2
Nicht-chirurgische Tätigkeiten		
9.	Ohr	
9.1.	Probenentnahme und zytologische Diagnostik	10
9.2.	Diagnostik und Therapie der Otitis externa	10
10.	Mittelohr inklusive Trommelfell	
10.1.	Diagnostik und Therapie einer Otitis media	12
10.2.	Tympanozentese	5
11.	Notfallbehandlung bei Obstruktion der oberen Atemwege	5
12.	Interpretation bildgebender Verfahren im HNO-Bereich	
12.1.	Röntgen und Ultraschall	30
12.2.	CT/MRT	10
13.	Funktionsprüfungen	
13.1.	Kehlkopffunktion	10
13.2.	Hörprüfung	5

Anlage 2: Muster „Falldokumentation“

Die tabellarischen Falldokumentationen sind von der / dem Weiterzubildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen, sie sind von der / dem Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildende/-r.....Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Fall-Nr.	Tierart	Signale- ment	Problem- liste	Diagnost. Maßnahmen	Diagnosen	Therapie	Verlauf
1									
2									
.....									

Weitungsermächtigte/-r.....

Anlage 3: Muster „ausführlicher Fallbericht“

Ein Fallbericht muss zwischen 1300 und 1700 Wörter umfassen.

Die Gesamtwortzahl ist unter der Fallberichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.

Aufbau eines Fallberichts:

1. Fallberichtsnummer
2. Signalement
3. Anamnese
4. Klinische Untersuchung
5. Problemliste
6. Differentialdiagnosen
7. Diagnostische Maßnahmen
8. Diagnose(n)
9. Therapie
10. Klinischer Verlauf
11. Diskussion der Behandlungsoptionen
12. Literaturverzeichnis
13. Anhang: Ausdrucke bildgebender diagnostischer Verfahren (Röntgen, Ultraschall, CT, MRT etc.) (ohne Interpretation), Laborergebnisse, Ergebnisse zytologischer bzw. pathologischer Untersuchungen, EKG-Streifen“

cc)

„Zusatzbezeichnung

Urologie beim Klein- und Heimtier

I. Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich umfasst die Diagnostik, Prophylaxe und Therapie von urologischen Erkrankungen bei Klein- und Heimtieren.

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

In eigener Praxis

3 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß **V.**

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeit zur Fachtierärztin / zum Fachtierarzt für Kleintiere
bis zu 1 Jahr
- Weiterbildungszeit zur Fachtierärztin / zum Fachtierarzt für Chirurgie der Kleintiere
bis zu 1 Jahr
- Weiterbildungszeit zur Fachtierärztin / zum Fachtierarzt für Innere Medizin der Kleintiere
bis zu 1 Jahr
- Weiterbildungszeit zur Tierärztin / zum Tierarzt mit fachbezogener Gebiets- oder Zusatzbezeichnung
bis zu 6 Monate

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten.

Die Gesamtanrechnungszeit darf ein Jahr nicht überschreiten.

Die Weiterbildung aus eigener Praxis ist möglich.

B. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden. Bei Weiterbildung aus eigener Praxis erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.

C. Leistungskatalog und Dokumentationen

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage).

IV. Wissensstoff

1. Anatomie und Physiologie der harnbildenden und harnableitenden Organe,
2. Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Krankheiten der Nieren, der Harnleiter, der Harnblase und der Harnröhre, Prostata bei männlichen Tieren, einschließlich zuchtbedingter Fehlbildungen im urologischen Bereich und tierschutzrelevanter Aspekte,
3. Pathologie der harnbildenden und harnableitenden Organe,
4. Grundlagen und Techniken bildgebender Diagnostik (Röntgen, Sonographie, Schnittbildverfahren) und der Endoskopie im urologischen Bereich,
5. Grundlagen und Techniken der chirurgischen Verfahren im urologischen Bereich einschließlich Laserchirurgie sowie endoskopischer Intervention,
6. Grundlagen der Pharmakologie und medikamentösen Therapie in der Urologie,
7. Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Patientengut,
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen mit einschlägigem Patientengut,
3. eigene Praxis mit einschlägigem Patientengut,
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Patientengut.

VI. Übergangsbestimmungen bis zum 31.12.2024

Wer bei Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung bereits im diesbezüglichen Gebiet tätig ist, kann auf Antrag die Zulassung zur Prüfung der betreffenden Gebietsbezeichnung erhalten, sofern sie oder er nachweislich mindestens seit 6 Jahren überwiegend im Fachgebiet tätig ist und die Forderungen nach III. B und C erfüllt.

Anhang

Zusatzbezeichnung Urologie beim Kleintier- und Heimtier

Anlage 1: Leistungskatalog und Dokumentation

Es sind insgesamt **mindestens 250 Fälle** der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „tabellarische Falldokumentation“ der Anlage 2 erfolgen. Weiterhin sollen **10 ausführliche Fallberichte** entsprechend des aufgeführten Musters der Anlage 3 verfasst werden.

Nr.	Verrichtungen	Anzahl
1.	Niere	
1.1.	Diagnostik und Therapie von Nierenfunktionsstörungen	10
1.2.	Nierenchirurgie	3
2.	Harnleiter	
2.1.	Harnleiterchirurgie	5
3.	Harnblase	
3.1.	Endoskopische Exploration	15
3.2.	Endoskopische Steinextraktion oder endoskopische Biopsie	10
3.3.	Harnblasenchirurgie	20
3.4.	Therapie von Zystitiden	5
3.5.	Therapie von Harnblasentumoren	5
4.	Harnröhre	
4.1.	Endoskopische Exploration	5
4.2.	Therapie von Urethritiden	2
4.3.	Harnröhrenchirurgie	10
5.	Prostata	
5.1.	Diagnostik und Therapie von Prostataerkrankungen mit Beteiligung der Harnorgane	10
6.	Äußeres Genitale	
6.1.	Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des äußeren Genitale mit Beteiligung der Harnorgane	5
7.	Diagnostik und Therapie von Harnkontinenzstörungen	15
8.	Notfallbehandlung bei Obstruktion oder Verletzung der Harnwege	10
9.	Katheterisierungstechniken	5
10.	Einbringen von urologischen Implantaten	5
11.	Urin	
11.1	Probengewinnung, physikalische, chemische, bakterielle und zytologische Urinuntersuchung	20

12.	Interpretation bildgebender Verfahren im urologischen Bereich	
12.1.	Nativ-Röntgen	30
12.2.	Kontraströntgen	10
12.3.	Sonographie	30
12.4.	CT/MRT	5
13.	Urologie beim Heimtier	
13.1.	Urologische Fälle beim Heimtier	10
13.2.	Blasen- und Urethraoperationen beim Heimtier	5

Ausgleichbarkeit

Einzelne Positionen können gegeneinander ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet der Prüfungsausschuss der Tierärztekammer.

Anlage 2: Muster „Tabellarische Falldokumentation“

Die tabellarischen Falldokumentationen sind von der / dem Weiterzubildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen, sie sind von der / dem Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildende/-r.....Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Fall-Nr.	Tierart	Signale- ment	Problem- liste	Diagnost. Maßnahmen	Diagnosen	Therapie	Verlauf
1									
2									
.....									

Weitungsermächtigte/-r.....

Anlage 3: Muster „ausführlicher Fallbericht“

Ein Fallbericht muss zwischen 1300 und 1700 Wörter umfassen.

Die Gesamtwortzahl ist unter der Fallberichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.

Aufbau eines Fallberichts:

1. Fallberichtsnummer
2. Signalement
3. Anamnese
4. Klinische Untersuchung
5. Problemliste
6. Differentialdiagnosen
7. Diagnostische Maßnahmen
8. Diagnose(n)
9. Therapie
10. Klinischer Verlauf
11. Diskussion der Behandlungsoptionen
12. Literaturverzeichnis
13. Anhang: Ausdrucke bildgebender diagnostischer Verfahren (Röntgen, Ultraschall, CT, MRT etc.) (ohne Interpretation), Laborergebnisse, Ergebnisse zytologischer bzw. pathologischer Untersuchungen, EKG-Streifen“

b) In dem Weiterbildungsgang Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde beim Pferd wird die Anlage 1: Leistungskatalog wie folgt gefasst:

„Anlage 1: Leistungskatalog

Es sind insgesamt **mindestens 250 Fälle** der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und von der / dem Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „tabellarische Falldokumentation“ der Anlage 2 erfolgen. Weiterhin sollen **10 Fallberichte** entsprechend des aufgeführten Musters der Anlage 3 verfasst werden.

1.	Befund/Dokumentation:	Anzahl
1.1	Vollständige klinisch-stomatologische Befundaufnahme, davon 30 mit Maulhöhlen-Endoskop	70
1.2	Strahlendiagnostik Zähne/Kiefer, Bildmaterial ist einzureichen (.jpg oder dicom) und schriftlich zu befunden	25
2.	Zahnkorrektive Maßnahmen zur Herstellung der Normokklusion	
2.1	Zahnkorrektive Maßnahmen zur Herstellung der Normokklusion	70
2.2	Parodontale Behandlungen: Reinigung, Diastema-Erweiterung, Odontoplastie, medikamentöse Einlage, ggf. Anfertigung einer Kompostibrücke	10
3.	Chirurgische Maßnahmen	
3.1	Therapie von Verletzungen der Weichteile des stomatognathen Systems	5
3.2	Extraktion von persistierenden Milchzähnen oder Wolfszähnen, davon mindestens 5 blinde Wolfszähne	25
3.3	Extraktion von permanenten Schneidezähnen (an verschiedenen Patienten)	15
3.4	Orale Extraktion von permanenten Backenzähnen	15
3.5	Endodontische oder restaurative Therapie von permanenten Zähnen	5
3.6	Stabilisierung luxierter Zähne und Versorgung von Zahnfachfrakturen	3
3.7	Behandlung dentogener Sinusitiden oder (äußerer) dentigener Fisteln	2
3.8	Entfernung von oral nicht zu extrahierenden, permanenten Backenzähnen mittels alternativer Methoden (Minimal-invasive transbukcale (Schraub-) Extraktion (MTE); minimal-invasive Trepanation und Repulsion (MITR); Intraorale Segmentierung (IOS)	2
3.9	Leitungsanästhesien (N. maxillaris, N. infraorbitalis, N. mandibularis, N. mentalis), Pat. Wie 3.3, 3.8)	3
Bei den Verrichtungen unter 3.4, 3.5, 3.6 und 3.8 ist es mindestens erforderlich, dass die Antragstellerin / der Antragsteller entweder als Operationsassistentin oder als erstbehandelnde/-r, überweisende/-r und nachbehandelnde/-r Tierärztin/Tierarzt im engen fachlichen Austausch mit der Chirurgin/dem Chirurgen stand und Zugriff auf das im Zusammenhang mit dem Eingriff angefertigte Bildmaterial hat.		

Ausgleichbarkeit:

Einzelne Positionen können auf Antrag gegeneinander ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet der Prüfungsausschuss der Tierärztekammer.“

c) In den Weiterbildungsgängen

Zusatzbezeichnung Augenheilkunde beim Pferd
Zusatzbezeichnung Ernährungsberatung Kleintiere
Zusatzbezeichnung Ernährungsberatung beim Pferd
Zusatzbezeichnung Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde bei Kleintieren
Zusatzbezeichnung Neurologie beim Klein- und Heimtier
Zusatzbezeichnung Tierverhaltenstherapie beim Kleintier
Zusatzbezeichnung Tierverhaltenstherapie beim Pferd
Zusatzbezeichnung Urologie beim Klein- und Heimtier
Zusatzbezeichnung Zierfische

wird unter Ziffer

VI. Übergangsbestimmungen die Angabe „31.12.2022“ ersetzt durch die Angabe „31.12.2024“ und das Wort „war“ wird ersetzt durch „ist“.

d) In den Weiterbildungsgängen

Zusatzbezeichnung Augenheilkunde beim Kleintier
Zusatzbezeichnung Betreuung von Pferdesportveranstaltungen
Zusatzbezeichnung Bienen
Zusatzbezeichnung Dermatologie beim Klein- und Heimtier
Zusatzbezeichnung Kardiologie beim Kleintier
Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb -
Rind
Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb -
Schwein
Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde beim Klein- und Heimtier
Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde beim Pferd

wird die folgende Ziffer VI. angefügt:

„VI. Übergangsbestimmungen bis zum 31.12.2024

Wer bei Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung bereits im diesbezüglichen Gebiet tätig ist, kann auf Antrag die Zulassung zur Prüfung der betreffenden Gebietsbezeichnung erhalten, sofern er nachweislich mindestens seit 6 Jahren überwiegend im Fachgebiet tätig ist und die Forderungen nach III. von B bis E erfüllt.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Weiterbildungsordnung (Satzung) der Tierärztekammer Schleswig-Holstein tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heide, den 13. Dezember 2023

Tierärztekammer Schleswig-Holstein

Dr. med. vet. Evelin Stampa

(Präsidentin)

Genehmigt aufgrund des § 21 Absatz 2 des Heilberufekammergesetzes.

Kiel, den

Ministerium

**für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein**

ausgefertigt:

Heide, den

Tierärztekammer Schleswig-Holstein

Dr. med. vet. Evelin Stampa

(Präsidentin)

Amtsbl. Schl.-H. 2024 S.